

sen nicht schon für sich zur Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung führt, wenn sich aus dem Beschluss in seiner Gesamtheit in ausreichendem Maße erkennen lässt, dass der Ermittlungsrichter die Voraussetzungen für seinen Erlaub eigenständig geprüft hat (vgl. BVerfG, Nichtanlassbeschl. v. 31.8.2007 – 2 BvR 1611/07 Rn 8), kann auch hiervon im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Denn aus dem bis zum Erlaub des Beschlusses vorliegenden Akteninhalt ergeben sich keine konkreten Umstände, die für ein regelmäßiges Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit durch den Beschuldigten gesprochen hätten. Ausweislich des im Ermittlungsverfahren ... vernommenen F, Angestellter der W-GmbH, begann dessen Arbeitszeit um 08.00 Uhr. Der ebenfalls ... vernommene W, Bauleiter der I-GmbH, für die die B-GmbH als Subunternehmerin tätig war, gab immerhin an, es sei ab 07.00 Uhr gearbeitet worden. Weitere Erkenntnisse zur Arbeitszeit der bei einer der beiden Gesellschaften Beschäftigten lagen dem Akteninhalt nach zunächst nicht vor. ...

Unabhängig von vorgenannten Erwägungen ergaben sich zum Erlaubzeitpunkt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte während der Durchsuchung zur Nachtzeit auf ein elektronisches Speichermedium zugreifen würde. Derartige Tatsachen ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus der Beschlussbegründung. Tatsächlich spricht die allgemeine Lebenserfahrung sogar dagegen, dass der Beschuldigte ein dienstliches Smartphone in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr mehr als nur ganz gelegentlich benutzt. Der Beschuldigte fällt nicht in eine Gruppe „sehr nachaktiver“ Täter, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie bei nächtlicher Durchsuchung beim Zugriff auf inkriminierte Daten angetroffen werden können.

Dass ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Anwertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unver-schlüsselter Form, ausichtslos oder wesentlich erschwert gewesen wäre, ist ebenfalls in keiner Weise ersichtlich. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass der Beschuldigte gerade während seiner Arbeitszeit auf das Smartphone zugreift, es also gerade dann unverschlüsselt hätte sichergestellt werden können. Das AG hat in dem angefochtenen Beschluss erkennbar alleine auf die tagsüber wesentlich erschwerte Auffindung des elektronischen Speichermediums abgestellt. Dies ist weder mit dem Wortlaut noch mit der Gesetzesbegründung zu ver-einbaren.

b) Weitere Gründe, die nach § 104 StPO eine Durchsuchung gerade zur Nachtzeit gerechtfertigt hätten, sind nicht ersicht-lich.

c) Verhältnismäßigkeit

In jedem Fall wäre im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits-prüfung als weniger einschneidendes Mittel zumindest zu prüfen gewesen, ob die Wohnung des Beschuldigten nicht – wie zuvor offenbar schon häufiger für die Wohnungen von Mitbeschuldigten geschehen – ab 05.30 Uhr hätte überwacht werden können, um entweder nach 06.00 Uhr die Wohnung

und den noch in ihr befindlichen Beschuldigten zu durch-suchen oder aber dem Beschuldigten, wenn er die Wohnung am Durchsuchungstag vor 06.00 Uhr verlassen sollte, nach zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung zu durchsuchen und dann nach 06.00 Uhr seine Wohnung. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Alexander Paradisus, Köln

StPO § 140 Nr. 5

Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit eines inhaftierten Be-schuldigten die nachträgliche Beiordnung eines Pflicht-verteidigers, um ein Kostenrisiko zu vermeiden (Red).

LG Braunschweig, Beschl. v. 17.10.2023 – 9 Qs 267/23
(AG Braunschweig)

I. Das Polizeikommissariat ... hat seit dem 28.5.2023 gegen den früheren Beschuldigten F wegen eines möglichen Ver-stoßes gegen das Arzneimittelgesetz ermittelt. Bei einer Durchsuchung sind bei ihm zehn verschreibungspflichtige Diazepam-Tabletten in der Hosentasche aufgefunden worden. Zu diesem möglichen Gesetzesverstoß wurde der Beschul-digte schriftlich in der JVA W angehört, in der er vom 14.6. bis 11.9.2023 eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat. Dieses war den Ermittlungsbehörden ausweislich eines Vermerks des PHK H auch positiv bekannt.

Bereits am 27.7.2023 beantragte Rechtsanwalt F bei der Polizei ... seine Beiordnung in diesem Verfahren. Der Antrag wurde indes zunächst nicht beschieden. Die Ermittlungen wurden sodann seitens der Polizei ... abgeschlossen und der Vorgang am 30.8.2023 der StA zugeleitet. Auch zu diesem Zeitpunkt befand sich Herr R somit in Haft.

Die StA hat sodann am 1.9.2023 das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da keine Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz gegeben sei.

Nachfolgend hat das AG Braunschweig in dem angefochtenen Beschluss ... die beantragte Beiordnung unter Hinweis auf die inzwischen erfolgte Einstellung des Verfahrens abgelehnt: ... Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde ...

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere form-und fristgerecht erfolgt und in der Sache zur Überzeugung der Kammer auch begründet.

Das AG ... geht in der angefochtenen Entscheidung ... zunächst davon aus, dass nach dem Abschluss eines Ver-fahrens eine Bestellung zum notwendigen Verteidiger grund-sätzlich nicht mehr in Betracht kommt, da eine dem Zweck der Pflichtverteidigung gerecht werdende Tätigkeit ausschei-det. Dies entspricht auch der ständigen Rspr. der hiesigen Kammer ...

Indes gebieten Besonderheiten gerade des vorliegenden Ver-fahrens hier ausnahmsweise die nachträgliche Beiordnung, sodass diese nunmehr angeordnet worden ist.

Im Zeitpunkt der Antragstellung ergab sich die Notwendigkeit einer Beordnung aus § 140 Nr. 5 StPO. Danach ist, ohne Ermessen, die Beordnung vorzunehmen, wenn sich ein Beschuldigter aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Justizvollzugsanstalt befindet.

Anders als etwa bei der Frage des § 140 Nr. 1 oder § 140 Abs. 2 StPO war hier die Beordnung unabhängig von einer weiteren inhaltlichen Bewertung des Sachverhalts zwingend geboten. ...

Hinzu kommt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auch nach diesem Zeitpunkt noch längere Zeit weiter vollzogen worden ist. ... Die Inhaftierung bestand daher selbst zur Zeit der Einstellung des Verfahrens durch die StA ... noch fort. Anders als in dem Fall, in dem die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe bereits nach wenigen Tagen wieder beendet wird und der Beschuldigte so seine Freiheit wiedergewinnt, etwa durch eine entsprechende Zahlung, bestand hier über mehrere Monate eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit des damaligen Beschuldigten.

Diese besondere Schutzbedürftigkeit eines inhaftierten Beschuldigten, der an einer eigenen Verteidigung in besonderer Weise gehindert ist, rechtfertigt es daher, unter Anwendung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens ausnahmsweise im vorliegenden Fall die Beordnung auch nachträglich vorzunehmen, um so ein Kostenrisiko für den Beschuldigten zu vermeiden, welches ihm nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht verbleiben soll. Durch die späte Entscheidung des AG über den Beordnungsantrag ... bestünde sonst eine eklatant unangemessene Benachteiligung des Beschwerdeführers. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 141 Abs. 1

Wird aus justizinternen Gründen über einen rechtzeitig gestellten Antrag mit wesentlicher Verzögerung entschieden, ist die nachträgliche Bestellung des Pflichtverteidigers geboten (Ried).

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 19.12.2023 – 6 O 196 Js 29157/23 (AG Dessau-Roßlau)

Das AG hat ... die Beordnung des Wahlverteidigers des Beschuldigten als Pflichtverteidiger zurückgewiesen. Gegen diesen ... Beschluss wandte sich der Beschuldigte ... mit der „Beschwerde“ ...

Das Verfahren gegen den Beschuldigten ist durch die StA ... gem. § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden. Der Antrag des Beschuldigten, seinen Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger zu bestellen, datiert vom 20.9.2023 und ging am selben Tag bei dem AG ... ein.

Die „Beschwerde“ ist als das gem. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO statthaft und zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anzulegen und begründet.

Die Bestellung gebietet sich auch nachträglich aus § 140 Abs. 2 Var. 2 StPO. Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge erforderte hier die Bestellung eines Pflichtverteidigers. ...

In dem hiesigen Verfahren geht es darüber hinaus um Grundfragen des Rechts der Pflichtverteidigung, insbesondere die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Abschluss eines Verfahrens durch eine Einstellung bei der StA. Inwieweit herrscht ein erheblicher Meinungsunterschied in der obergerichtlichen Raps.

Nach der einen Auffassung ist eine solche bereits grundsätzlich nicht möglich. Die für die sofortige Beschwerde notwendige Beschwerde falle nach Einstellung des Verfahrens aufgrund prozessualer Überholung weg (OLG Hamburg, Beschl. v. 16.9.2020 – 2 Ws 112/20, juris; OLG Braunschweig, Beschl. v. 2.3.2021 – 1 Ws 12/21, juris; LG Berlin, Beschl. v. 25.1.2021 – 511 Qs 3/21, BeckRS 2021, 3090; LG Osnabrück, Beschl. v. 16.11.2020 – 1 O 47/20, juris).

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, dass wegen der Reform der §§ 141 ff. StPO aufgrund der zugrunde liegenden Richtlinie 2016/1919/EU ein zwischenzeitlicher Wegfall des konkreten Verteidigungsbedürfnisses einer (nachträglichen) Bestellung eines Pflichtverteidigers jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 140, 141 StPO über den rechtzeitig gestellten Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung aus justizinternen Gründen nicht entschieden worden sei bzw. die Entscheidung eine wesentliche Verzögerung erfahren habe (vgl. etwa OLG Nürnberg, Beschl. v. 6.11.2020 – Ws 962/20, Ws 963/20, juris; OLG Bamberg, Beschl. v. 29.4.2021 – 1 Ws 260/21, juris; LG Flensburg, Beschl. v. 9.12.2020 – II Qs 43/20, juris; LG Bochum, Beschl. v. 18.9.2020 – II-10 O 6/20, juris; LG Magdeburg, Beschl. v. 20.2.2020 – 29 Qs 2/20, juris; LG Hildesheim, Beschl. v. 20.5.2020 – 3 O 35/20, juris; LG Bonn, Beschl. v. 28.4.2020 – 21 Qs 225 Is 2164/19-25/20, juris; zweifelh. Schmitz, in: Meyer-Göfner/Schmitz, StPO, 66. Aufl., § 142 Rn 20).

Diesen Entscheidungen wird entgegengehalten, dass durch die Reform des Rechts der Pflichtverteidigung gerade kein Systemwechsel erfolgt sei. Die Bereitstellung finanzieller Mittel für den Betroffenen sei nach der Richtlinie nur vorgesehen, wenn dies „im Interesse der Rechtspflege erforderlich“ ist, was jedoch nach Erledigung des Verfahrens nicht mehr der Fall sei. Die Richtlinie sieht gerade nicht vor, einen Beschuldigten nachträglich in jeder Phase des Verfahrens von den Kosten der Verteidigung freizuhalten. Eine Bestellung eines Pflichtverteidigers dient nicht dem Kosteninteresse des Betroffenen oder des Verteidigers, sondern allein dem Zweck, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass ein Betroffener in schwerwiegenden Fällen rechtskräftigen Bestand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet sei (BGH NSZ-RR 2009, 348). Zudem ist eine (nachträgliche)